

Gesellschaftsvertrag

der " Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG "

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
" Zukunft Stadt Profil GmbH & Co. KG "
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erschließung, Sanierung bzw. Bebauung von Grundstücken in Bergisch Gladbach, insbesondere des Zanders-Geländes, sowie deren Vermietung, Verpachtung und Weiterveräußerung. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben und veräußern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen wie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, und Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 107 ff. zu beachten. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erreicht wird.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 4

Gesellschafter/Gesellschaftskapital

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die **Zukunft Stadt Profil Verwaltungs- GmbH** mit Sitz in Bergisch Gladbach. Zur Leistung einer Kapitaleinlage ist die Komplementärin weder berechtigt noch verpflichtet. Sie hält keinen Kapitalanteil und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Das Gesellschaftskapital beträgt 100 T€.
2. Das Festkapital der Gesellschaft beträgt 100 T€ (in Worten: Einhunderttausend). Am Festkapital ist die Stadt Bergisch Gladbach als einzige Kommanditistin mit einem Kapitalanteil von 100% (in Worten: Einhundertprozent) beteiligt.
3. Der Kapitalanteil der Kommanditistin am Festkapital ist als ihre Haftungssumme in das Handelsregister einzutragen. Die Haftung der Kommanditistin beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditistin wird auf die Hafteinlage angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.
4. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil nach Absatz 2 durch Bareinlage. Soweit der Wert der Einlage den Festkapitalanteil übersteigt, wird der überschießende Betrag dem Rücklagenkonto zugeordnet. Die Erfüllung der Einlageverpflichtung erfolgt bis spätestens 01.04.2017. Kapitalanteile der Kommanditistin sind fest und können nur nach Maßgabe dieses Vertrages geändert werden. Sie stellen in ihrer Summe das Festkapital der Gesellschaft nach Absatz 2 Satz 1 dar.

§ 5

Gesellschafterkonten / Entnahmen

1. Für die Kommanditistin werden ein Kapitalkonto (Absatz 2), ein Verlustvortragkonto (Absatz 3) und ein Rücklagekonto (Absatz 4) sowie für jeden Gesellschafter ein Darlehenskonto (Absatz 5) geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto ist die jeweilige Vermögenseinlage (Haftungssumme) der Kommanditistin zu buchen. Das Kapitalkonto wird als Festkonto geführt. Entnahmen sind ausgeschlossen.
3. Auf dem Verlustvortragkonto sind die die Kommanditistin treffenden Verluste sowie die zum Ausgleich des Verlustvortragkontos einbehaltenen Gewinnanteile zu buchen.

Verluste sind auch dann dem Verlustvortragkonto zu belasten, wenn die Verluste den Betrag des Kommanditkapitals übersteigen. Eine Nachschusspflicht für die Kommanditisten wird hierdurch – auch im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und auch im Falle der Liquidation – nicht begründet.

4. Dem Rücklagenkonto werden die Gewinnanteile der Kommanditistin zugebucht, die aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses über die Gewinnverwendung jeweils dem Rücklagenkonto zuzuführen sind. Zusätzliche Einlagen, soweit diese nicht Hafteinlagen werden,

und Aufgelder, die ein etwa künftig neu eintretender Kommanditist zu leisten hat, werden ebenfalls dem Rücklagenkonto zugeführt.

5. Auf dem Darlehenskonto, das auch rechtlich ein Darlehenskonto ist, werden die zur Ausschüttung vorgesehenen Gewinnanteile sowie sonstige Vorgänge des allgemeinen Verrechnungsverkehrs zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht.

Guthaben auf dem Darlehenskonto können jederzeit entnommen werden. Weitergehende Entnahmen zu Lasten des Darlehenskontos sind ausgeschlossen.

Etwaige negative Salden auf dem Darlehenskonto sind in Höhe des Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich dem Darlehenskonto zu belasten.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) die Geschäftsführung,
 - (b) der Aufsichtsrat,
 - (c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung / Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin, diese vertreten durch ihre Geschäftsführung, berechtigt und verpflichtet. Der Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihr und der Gesellschaft. Von dieser Befreiung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Geschäfte zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Die Befreiung gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern der Komplementärin persönlich.
2. Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden.
3. Die Komplementärin ist berechtigt und ermächtigt, Anmeldungen für die Gesellschaft und die Kommanditistin zum Handelsregister vorzunehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.
5. Die Komplementärin hat bei der Abfassung von Gesellschafterbeschlüssen kein Stimmrecht.
6. Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den geprüften Jahresabschluss, sowie alle weiteren relevanten

ten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling der Stadt Bergisch Gladbach. Das Zentrale Controlling ist berechtigt, Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit den Geschäftsführern zu erörtern.

7. Die Geschäftsführung berichtet vierteljährlich – wenn es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen – dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern über
 - die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen inklusive Begründung von wesentlichen Abweichungen,
 - die Abwicklung des Vermögens- und Finanzplans,
 - die Abwicklung der Bilanzplanung
 - die Abwicklung der Investitionsplanung
 - die Abwicklung des Stellenplans und die Entwicklung der Kennzahlen (s.u.) im Vergleich zu den Ansätzen der Wirtschaftsplanung. Hierbei ist auch eine Prognose für das Jahresende abzugeben.
8. Die Geschäftsführung soll den Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie ein Chancen- und Risikomanagementsystem und ein internes Kontrollsystem entwickeln.
9. Die Geschäftsführung beachtet die EU-beihilferechtlichen Regelungen und nimmt sie als Teil der Jahresabschlussprüfung auf.
10. Die Geschäftsführung trägt dem Rechtsgedanken des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) durch die Fertigung eines jährlichen Berichts Rechnung.
11. Die Geschäftsführung hat die Regelung der jeweils aktuellen, im Intranet der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlichten, Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zum Investitionscontrolling anzuwenden und zu beachten. Diese Richtlinie wird zu einer gesellschaftlichen Regelung.

§ 8

Vergütung für die Geschäftsführung

1. Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
2. Die Komplementärin hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat der Komplementärin – soweit erforderlich – Vorschuss zu leisten.
3. Die gesamte Vergütung der Komplementärin ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar.

Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus achtzehn Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kann durch Gesellschafterbeschluss abgeändert werden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Stadt Bergisch Gladbach widerruflich entsandt; diesen können Weisungen erteilt werden. Eines der Aufsichtsratsmitglieder ist der Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach. Dieser führt zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates.
2. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats entspricht der Dauer einer Wahlperiode der Gemeinderäte. Die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt jeweils für eine Amtsdauer des Aufsichtsrates. Die erste Amtszeit endet mit der laufenden Wahlperiode 2014 – 2020. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so entsendet die Stadt Bergisch Gladbach für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger. Die Stadt Bergisch Gladbach kann Mitglieder jederzeit abberufen und andere Mitglieder entsenden. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Stadt Bergisch Gladbach bedarf.
3. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen wesentlichen, das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten sowie die Geschäftsführung zu überwachen. Er berät die Beschlussangelegenheiten der Gesellschafterversammlung vor. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden:
 - (a) Abschluss und Änderung von Betriebsführungs- und Pachtverträgen;
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von 100.000,00 EUR überschritten wird;
 - (c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit das Geschäft außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgt und im Einzelfall ein Geschäftswert von 25.000,00 EUR überschritten wird;
 - (d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern oder Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - (e) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit der Streitwert oder die Vergleichssumme den Wert von 100.000,00 EUR überschreitet;
 - (f) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Vergütungsgruppe;
 - (g) Abschluss und Kündigung von Geschäftsführerdienstverträgen;
 - (h) Wahl des Abschlussprüfers.Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die nur mit Zustimmung vorgenommen werden dürfen (analog § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG).
4. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, Sitzungen ab. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Gesellschafters sind Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und

Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge, mit einer Frist von 10 Tagen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen von den Form- und Fristvorgaben abweichen.

5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgen nicht öffentlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates in der gleichen Sitzung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmengleichheit, kommt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stichentscheid zu.
8. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zu Stande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
9. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
11. Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
12. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach im Aufsichtsrat haben in den in der Anlage 1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fällen vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende des Aufsichtsrates bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen und dem Zentralen Controlling sicher.

§ 10

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser

Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in der gleichen Gesellschafterversammlung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort statt.

2. Je ein Euro des Kommanditanteils gewährt eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 11 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Gesellschafter beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Folgende Beschlüsse können in jedem Fall nur mit den Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden (Einstimmigkeit):
 - (a) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - (b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen, auch soweit umwandlungsrechtlich eine geringere Zustimmungsquote ausreichen würde,
 - (c) Auflösung der Gesellschaft,
 - (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages [Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes],
 - (e) Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen der Gesellschaft.
6. Entsprechend § 108 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW wird bestimmt, dass die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - (a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - (b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,Für die Punkte (a) bis (c) gilt ein Quorum von 75 %.
7. Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung haben in den in der Anlage 1 dieses Gesellschaftsvertrages aufgeführten Fällen vor der Beschlussfassung eine Weisung des zuständigen politischen Gremiums der Stadt einzuholen. Im Hinblick auf die frühzeitige Unterrichtung des Rates über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gilt § 113 Abs. 5 GO NRW. Darüber hinaus stellt der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bei Sachverhalten, die kommunalpolitische Ziele der Stadt Bergisch Gladbach berühren, einen Informationsaustausch mit den maßgeblichen städtischen Stellen und dem Zentralen Controlling sicher.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einberufung kann durch einen Geschäftsführer allein erfolgen. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind mit eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) oder per Telefax zu versenden.
3. Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
4. Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
5. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einschreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefaxes bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.

§ 12

Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Schriftliche Beschlussfassung

1. Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben.

§ 13

Versammlungsleiter

1. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
2. Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen. Unterbleibt die Feststellung, so gilt die Versammlung als nicht beschlussfähig.
3. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift nach Maßgabe von § 14 anzufertigen.
4. Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen. Unterbleibt die Feststellung, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 14

Sitzungsniederschrift

1. In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Namen der Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sowie eventuelle Zustimmungsvorbehalte) aufzunehmen.
2. Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
3. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
4. Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
5. Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen gegebenenfalls unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten. Der Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
6. Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.
7. Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang der betreffenden Sitzungsniederschrift durch Feststellungsklage geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

§ 15

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

1. Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen sind deren gesetzliche Vertreter, von diesen Bevollmächtigte oder von den gesetzlichen Vertretern beauftragte Stimmboten.
2. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung durch Vollmacht ist nur insoweit zulässig, als dass der Vertreter bevollmächtigt wird, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.
3. Statthaft ist weiterhin eine Stimmbotschaft, d.h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Gesellschafter überreicht oder

an den Sitz der Gesellschaft gesandt werden. Im letzteren Falle bringt sie der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ein. Der Gesellschafter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Stimmbotschaft. Unzulässig sind Stimmabgaben, die einem Stimmboten einen eigenen Entscheidungsspielraum einräumen. Aus der Stimmabgabe in Textform muss sich eindeutig die Entscheidung des Gesellschafters ergeben.

§ 16

Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft.
3. Die Gesellschaft lässt im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen.
4. Die Gesellschaft beauftragt die Abschlussprüfer, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - (a) die Entwicklung der Vermögenslage und der Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - (b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögenslage und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - (c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
5. Den Gesellschaftern werden der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
6. Der Stadt Bergisch Gladbach sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden sind die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Prüfungsbefugnisse eingeräumt.

§ 17

Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss gilt, vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres, mit Ablauf des Geschäftsjahres als den Gesellschaftern zugeflossen und wird dem Rücklagenkonto der einzelnen Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres gutgeschrieben.
2. Am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Hafteinlagen beteiligt.

3. Ein Jahresfehlbetrag wird auf dem Verlustvortragkonto der Gesellschafter verrechnet.
4. Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags der Gesellschaft, welche auf Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben eines Kommanditisten oder auf steuerliche Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen eines Kommanditisten oder auf Zu-rechnungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG beruhen, treffen im Innenverhältnis der Gesell-schaft allein denjenigen Kommanditisten, welcher solche Erhöhungen oder Reduzierun-gen verursacht hat. Der Gewinn ist vor der Gewinnverteilung entsprechend zu korrigieren, indem die gewerbesteuerlichen Erhöhungen oder Reduzierungen des Gewerbeertrags nach vorstehendem Satz 1, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden Gewerbesteuerhebesatz, dem betroffenen Kommanditisten an- bzw. zuzurechen-sind. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entspre-chend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge erfolgt nicht.
5. Absatz 4 ist auf die Erhöhung oder Reduzierung des Gewerbeertrags der Gesellschaft durch die Veräußerung eines Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunterneh-meranteils oder durch die Entnahme aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. durch Ver-äußerung von Sonderbetriebsvermögen durch einen Kommanditisten entsprechend an-zuwenden. Soweit gesellschaftsrechtliche Vorgänge, insbesondere eine Veräußerung ei-nes Gesellschaftsanteils, über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben auslösen – z.B. Grunderwerbsteuern – hat der übertragende Gesellschafter diese zu übernehmen.

§ 18

Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

1. Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil (Übertragungen, Belastungen) ist nur auf-grund einer Genehmigung der Gesellschaft möglich, die aufgrund eines einstimmigen Be-schlusses der Gesellschafterversammlung oder durch den persönlich haftenden Gesell-schafter erteilt wird.
2. Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Ver-fügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Ankaufsrecht nach Absatz 4 aus.
3. Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich, wenn Gesellschaftsanteile geteilt oder ungeteilt an andere Gesellschafter abgetreten oder zu deren Gunsten belastet wer-den, ein Ankaufsrecht nach Absatz 4 wird nicht ausgelöst.
4. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräu-ßern, so hat er ihn allen übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Die anderen Gesellschafter erwerben den angedienten Gesell-schaftsanteil bzw. Teilgesellschaftsanteil im Verhältnis ihrer Beteiligung, wenn sie unter-einander nichts anderes bestimmen. Macht ein Gesellschafter von dem Angebot fristge-

recht keinen Gebrauch, so wächst das auf ihn entfallende Übernahmerecht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihres Gesellschaftsanteils zu; dieses Übernahmerecht können die übrigen Gesellschafter nur innerhalb eines weiteren Monats durch eingeschriebenen Brief ausüben. Ein Erwerb ist nur möglich, wenn insgesamt der ganze Gesellschaftsanteil erworben wird.

Erklärt nur ein Gesellschafter sich dazu bereit, den angebotenen Gesellschaftsanteil zu erwerben, kann er dieses Recht nur dann ausüben, wenn er den gesamten Gesellschaftsanteil des veräußerungswilligen Gesellschafters erwirbt. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Angebotsannahme ist das Datum des Poststempels.

Der Gesellschaftsanteil ist von den übernehmenden Gesellschaftern nach Maßgabe des § 21 zu vergüten.

§ 19

Kündigung

Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief (Übergabeeschreiben) gekündigt werden, erstmals jedoch nach Ablauf von fünf Kalenderjahren. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum der Posteinlieferung. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Die verbleibenden Gesellschafter können den Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung übernehmen. Die in § 22 Absatz 5 und 6 enthaltenen Regelungen gelten entsprechend. Findet keine Übernahme des Gesellschaftsanteils des kündigenden Gesellschafters durch die anderen Gesellschafter statt, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 20

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Die Gesellschafter können über den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
 - (a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - (b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils, eingestellt wird;
 - (c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
 - (d) bei einem Gesellschafter ein Kontrollwechsel erfolgt durch

- (i) Übergang von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte an dem Gesellschafter auf ein mit ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages nicht im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen;
- (ii) einen anderweitigen Erwerb der direkten Kontrolle an dem Gesellschafter im Sinne von § 290 HGB durch ein solches Unternehmen.

Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.

Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.

2. Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
3. Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 21

Abfindung

1. Der Gesellschafter erhält im Falle seines Ausscheidens eine Abfindung in Höhe des anteiligen Ertragswertes, der nach dem jeweils geltenden IDW S1 zu ermitteln ist. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuführen, ein Schuldensaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
2. Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Köln zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.
3. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in zwei gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Werktag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen.
4. An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.
5. Sollte - aus welchem Grund auch immer – diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

§ 22

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
2. Die Liquidation wird durch die Komplementärin durchgeführt.
3. Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist der Stadt Bergisch Gladbach anzubieten (Andienungspflicht).
4. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausbezahlt.

§ 23

Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in den Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
2. Erfolgt in Form eines rechtskräftigen Bescheides durch eine zuständige Kartell- oder Regulierungsbehörde eine Beanstandung der zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, treten die Vertragspartner in Verhandlungen zur Anpassung der Verträge ein und bemühen sich um eine einvernehmliche Lösung. Sollten die Partner innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab Datum des Bescheides keine einvernehmliche Lösung finden, sind die Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits von den Partnern erbrachte Leistungen sind von dem jeweils anderen Vertragspartner bzw. der Gesellschaft zurückzugewähren. Die darüber hinausgehenden Ansprüche der Vertragspartner untereinander oder zwischen den Vertragspartnern und der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

Folgende Anlage 1 des Beteiligungscontrollingkonzepts (weisungspflichtige Geschäftsvorfälle) wird Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages.

Anlage 1

Weisungspflichtige Geschäftsvorfälle

a) bei allen Gesellschaften, Mitgliedschaften in Zweckverbänden und wirtschaftlichen Vereinen an denen die Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist

Mitgliedschaft in bzw. Austritt aus wirtschaftlichen Vereinen,
Gründung oder andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Beteiligung, sowie der Erhöhung der Beteiligung, dieser Unternehmen an Gesellschaften oder einer oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts,
Auflösung,
Erwerb/ Veräußerung von Anteile bzw. Mitgliedschaften,
Änderung des Gesellschaftsvertrags und Betriebsverlegung,
Bestellung von Vertretern in Organen nach Vorschriften der GO NW,
Bestellung der Geschäftsführung und Abschluss des Anstellungsvertrages
Verlängerung von befristet geschlossene Anstellungsverträgen der Geschäftsführung
Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung*

b) bei Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50% oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (zusätzlich zu a)

Entlastung der Organe,
Abschluss und Lagebericht,
Feststellung des Ergebnisses und Gewinnverwendung,
Wirtschaftsplan,
Änderung von gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage,
Abtretung von Geschäftsanteilen
Erlass von Satzungen

*

Bei dem Geschäftsvorfall von besonderer Bedeutung handelt es sich um einen Auffangtatbestand, da es nicht möglich ist alle denkbaren weisungspflichtigen Geschäftsvorfälle in diesem Katalog aufzuführen. Hier muss im Einzelfall von den städtischen Vertretern in den Organen der Gesellschaft beurteilt werden, ob ein weisungspflichtiger Geschäftsvorfall vorliegt.

Zu den Geschäftsvorfällen von besonderer Bedeutung zählen auch:

Angelegenheiten, die den grundgesetzlich verankerten Auftrag der kommunalen Daseinsvorsorge berühren, z.B. Abschluss von Konzessionsverträgen etc.

Geschäftsvorfälle von besonderer Bedeutung liegen ebenfalls vor, wenn der Bürgermeister oder der Rat in begründeten Ausnahmefällen einen Eingriff in die Angelegenheiten der Gesellschaft für erforderlich hält, um materiellen oder immateriellen Schaden von der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach abzuwenden oder um kommunalpolitische Ziele und Vorstellungen durchzusetzen.